

GTB



**Gewerkschaft
Textil-Bekleidung**

SATZUNG

A 98 - 05187

GTB

**Gewerkschaft
Textil-Bekleidung**

SAFAS

A 98 - 05187



**In der vom
17. Ordentlichen
Gewerkschaftstag,
1994 in Braunschweig
beschlossenen
Fassung**

Impressum:
Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand Vb III,
Roßstraße 94, 40476 Düsseldorf
Druck: satz+druck gmbh, 40625 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Name und Sitz der Gewerkschaft	5
§ 2	Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereich	5
§ 3	Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund	5
§ 4	Grundsätze, Zwecke und Aufgaben	6
§ 5	Beitritt zur GTB	8
§ 6	Übertritt von und zu anderen Gewerkschaften	8
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	10
§ 9	Ausschluß von der Mitgliedschaft	10
§ 10	Wiederaufnahme	11
§ 11	Ab- und Anmeldungen	11
§ 12	Beiträge und Sonderbeiträge	11
§ 13	Ruhen der Beitragspflicht	13
§ 14	Leistungen	13
§ 15	Streikgeld	14
§ 16	Hilfe bei Maßregelungen	17
§ 17	Hilfe in besonderen Notfällen	18
§ 18	Kur- und Krankenhausgeld	18
§ 19	Rechtsschutz	19
§ 20	Freizeit-Unfallversicherung und Familien-Rechtsschutzversicherung	22
§ 21	Gliederung und Aufbau der GTB	22
§ 22	Die Verwaltungsstellen	22
§ 23	Personengruppen	26
§ 24	Bezirke	27

	Seite
§ 25 Der Hauptvorstand	30
§ 26 Der Beirat	33
§ 27 Der Gewerkschaftsausschuß	36
§ 28 Die Revisionskommission	37
§ 29 Der Gewerkschaftstag	37
§ 30 Zeitung der GTB	40
§ 31 Geschäftsjahr	40
§ 32 Auflösung der GTB	40

Anhang zur Satzung

Verfahrensordnung für das Ausschlußverfahren	41
Wahlordnung des Gewerkschaftstages	43
Beispielkatalog für Betriebe in der Textil- und Bekleidungs- wirtschaft und artverwandten Betrieben, die in den Organisationsbereich der GTB fallen	45

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft Textil-Bekleidung“, im folgenden „GTB“ genannt. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereich

1. Das Organisationsgebiet der GTB erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. In diesem Gebiet ist sie zuständig für die Beschäftigten in der Textil- und Bekleidungswirtschaft und artverwandten Branchen oder Betrieben, die mit der Herstellung bzw. Bearbeitung und/oder Verarbeitung von Haaren, Fasern, Garnen, Stoffen oder der Herstellung oder Bearbeitung von Bekleidungswaren und ähnlichen Erzeugnissen aller Art befaßt sind. Ein Katalog mit Beispielen ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage). Der Katalog mit Beispielen kann zwischen den Gewerkschaftstagen durch den Beirat ergänzt oder geändert werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund

1. Die GTB ist Mitglied des DGB. Sie anerkennt dessen Satzung.
2. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund kann nur erfolgen, wenn er mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten eines Gewerkschaftstages beschlossen wird. Bei den Beratungen des Gewerkschaftstages über den Austritt sind Beauftragte des Deutschen Gewerkschaftsbundes hinzuzuziehen.

§ 4 Grundsätze, Zwecke und Aufgaben

1. Die GTB bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie ist unabhängig von politischen Parteien, Regierungen, Verwaltungen, Unternehmern und Konfessionen.
2. Die GTB hat den Zweck, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder und deren Familien zu vertreten und zu fördern.

Sie setzt sich im Zusammenwirken mit den im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ein.

3. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:
 - a) Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor allem durch den Abschluß von Tarifverträgen und durch Einflußnahme auf den Gesetzgeber;
 - b) Sicherung der Arbeitsplätze;
 - c) Verbesserung des Arbeits- und Sozialrechts;
 - d) Verbesserung des Arbeitsschutzes und Humanisierung der Arbeit;
 - e) Verwirklichung und Weiterentwicklung der betrieblichen und überbetrieblichen Mitbestimmung;
 - f) Verbot der Aussperrung;
 - g) Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau;
 - h) Schutz der Umwelt;
 - i) Förderung der gewerkschaftlichen Arbeit für junge Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen;

- j) gewerkschaftliche, gesellschaftspolitische und fachliche Schulung der Mitglieder, Vertrauensleute, Betriebsratsmitglieder und Jugend- und Auszubildendenvertretungen;
 - k) Hilfe und Rechtsschutz bei Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Sozialversicherung, aus dem Eintreten für gewerkschaftliche Aufgaben sowie aus der Berufung auf Artikel 4, Abs. 3 des Grundgesetzes (Verweigerung des Waffendienstes) ergeben;
 - l) Hilfe für Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Aufgaben der GTB gemäßregelt wurden oder sonst Schaden erlitten;
 - m) Zusammenarbeit mit gleichgearteten deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie internationalen Gewerkschaftsvereinigungen, soweit dies im Interesse der GTB liegt;
 - n) Verteidigung der Demokratie und der Grundrechte des Grundgesetzes, auch unter Berufung auf das Widerstandsrecht nach Artikel 20, Abs. 4 des Grundgesetzes;
 - o) Bekämpfung von faschistischen, totalitären, militaristischen und reaktionären Elementen und Tendenzen.
4. Die GTB strebt an, alle im Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereich beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zum Erreichen dieser Ziele in einer Organisation zu einheitlichem Handeln zusammenzufassen.
5. Zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Ziele können alle gewerkschaftlichen Mittel einschließlich des Arbeitskampfes eingesetzt werden. Für Arbeitsniederlegungen beschließt der Hauptvorstand Arbeitskampfrichtlinien.

§ 5 Beitritt zur GTB

1. Mitglied der GTB können alle im Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereich beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen werden.

Studierende oder Schüler und Schülerinnen können Mitglied werden, soweit sie während ihrer Studien- oder Schulzeit regelmäßig in Betrieben des Zuständigkeitsbereiches der GTB beschäftigt sind oder branchenbezogene Studiengänge absolvieren bzw. Fachschulen besuchen.

2. Die Beitrittserklärung erfolgt durch Abgabe eines Aufnahmeantrages. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung der GTB an.
3. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages bei der zuständigen Verwaltungsstelle durch diese keine schriftliche Ablehnung erfolgt. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem bzw. der Aufnahmesuchenden das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Hauptvorstand innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Ablehnung zu. Dieser entscheidet endgültig.
4. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Dieser bleibt Eigentum der GTB.

§ 6 Übertritt von und zu anderen Gewerkschaften

1. Wechselt ein Mitglied den Betrieb und wird demzufolge eine andere DGB-Gewerkschaft zuständig, so soll es der zuständigen DGB-Gewerkschaft beitreten, sofern es länger als sechs Monate im neuen Betrieb beschäftigt ist.

2. Der Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft muß durch das Mitglied vollzogen werden. Die zuständige Verwaltungsstelle ist zu benachrichtigen.
3. Mitgliedern anderer Gewerkschaften, die zur GTB übertreten, wird die bisherige Beitragsleistung in entsprechender Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich zu allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten zu äußern.
2. Kein Mitglied darf wegen seiner Rasse, seines Geschlechts, seiner Nationalität, seines Religionsbekenntnisses oder seiner politischen Einstellung, soweit diese mit den Grundrechten des Grundgesetzes in Einklang steht, benachteiligt werden.
3. Alle Mitglieder können durch Beteiligung an Versammlungen, Veranstaltungen und Wahlen direkt oder indirekt bei der Festlegung der gewerkschaftspolitischen Ziele mitwirken sowie auf die Zusammensetzung der Organe der GTB Einfluß nehmen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen der GTB, die sich aus dieser Satzung ergeben, zu beantragen.
5. Die von den zuständigen Organen der GTB gefaßten Beschlüsse und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.
6. Die Mitglieder sind aufgefordert, an der Festigung der gewerkschaftlichen Organisation sowie am Erreichen ihrer Ziele mitzuwirken.
7. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Übertritt (gemäß § 6, Ziffer 1.), Ausschluß, Beendigungserklärung durch die Verwaltungsstelle oder durch Tod.
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende bei der zuständigen Verwaltungsstelle schriftlich erklärt werden.
3. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist besteht Beitragspflicht.
4. Verursacht die Nachkassierung einer Beitragsschuld eines Mitglieds einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann durch Beschluß des Verwaltungsvorstandes die Mitgliedschaft als beendet erklärt werden.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der bisherigen Gewerkschaftszugehörigkeit.

§ 9 Ausschluß von der Mitgliedschaft

1. Der Ausschluß erfolgt durch den Hauptvorstand. Die Verwaltungsstellen- und Bezirksvorstände sowie der Geschäftsführende Hauptvorstand sind zur Stellung von Ausschlußanträgen berechtigt.
2. Mitglieder sind auszuschließen, wenn sie
 - a) den Grundsätzen, dem Zweck und den Aufgaben nach § 4 der Satzung oder den Bestrebungen und Interessen der GTB oder den Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane vorsätzlich zuwiderhandeln oder das Ansehen der GTB in gröblicher Weise schädigen;
 - b) sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Hauptvorstandes, der Bezirksleitungen oder Verwaltungsstellen Folge zu leisten, soweit diese sich auf die Satzung, auf Beschlüsse des Gewerkschaftsta-

ges, des Hauptvorstandes oder des Beirates stützen;

- c) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen Tatsachen erlangt haben.
3. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied beim Gewerkschaftsausschuß Beschwerde einlegen. Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses ist Berufung beim Beirat zulässig. Der Beirat entscheidet dann endgültig.
4. Das Ausschlußverfahren wird durch eine Verfahrensordnung geregelt. Die Verfahrensordnung ist Teil der Satzung (siehe Anhang).

§ 10 Wiederaufnahme

Aus der GTB ausgeschlossene Mitglieder können auf Antrag durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme gilt in der Regel als Neuaufnahme.

§ 11 Ab- und Anmeldungen

Wird durch Wechsel des Wohn- bzw. Beschäftigungsortes für das Mitglied eine andere Verwaltungsstelle zuständig, so hat es sich bei der bisherigen Verwaltungsstelle abzumelden und bei der neuen zuständigen Verwaltungsstelle anzumelden.

§ 12 Beiträge und Sonderbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, als Beitrag im Monat 1 % des in der tarifvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit erzielten Bruttomonatseinkommens zu entrichten.

Mit der Abgabe der Beitrittserklärung ermächtigt das Mitglied die GTB, den Beitrag durch Lastschrift vom Konto abzubuchen oder den Arbeitgeber zu beauftragen, den Beitrag vom Einkommen einzubehalten.

2. Zur Festsetzung des satzungsgemäßen Beitrages ist die GTB berechtigt, vom Arbeitgeber die Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens des Mitgliedes und für den Lastschrifteinzug die Kontonummer und Bankverbindung anzufordern.

Das Einverständnis des Mitgliedes ist mit der Anerkennung der Satzung nach § 5, Ziff. 2. gegeben.

Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende und Bezieherinnen und Bezieher von Lohn- und Gehaltersatzleistungen entrichten 1 % ihres Bruttomonatseinkommens als Beitrag.

Für Mitglieder, die arbeitslos wurden und Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, beträgt der Beitrag 1/4 des vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit geleisteten Beitrages, aber nicht weniger als der jeweils gültige Rentnerbeitrag.

3. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen, sowie Mitglieder, die aus dem Berufsleben ausscheiden und ihre Mitgliedschaft aufrecht erhalten, entrichten – sofern sie über kein eigenes Arbeitseinkommen verfügen – den jeweils gültigen Rentnerbeitrag.
4. Die Höhe des Rentnerbeitrags wird durch den Hauptvorstand nach den Richtlinien des Gewerkschaftstages, die der Zwei-Drittel-Mehrheit bedürfen, festgesetzt.
5. Der Beitrag ist eine Bringschuld und am Ende eines jeden Monats fällig. Ist ein Mitglied mit der Leistung seiner Beiträge im Rückstand, so ruhen bis zur Nachentrichtung alle Ansprüche auf Rechte und Leistungen nach dieser Satzung.

6. Eine Nachentrichtung der Beiträge für verstorbene Mitglieder ist grundsätzlich nicht möglich, in Ausnahmefällen entscheidet die Verwaltungsstelle nach den Richtlinien des Hauptvorstandes.
7. Für die Beitragsleistung erhält das Mitglied auf Wunsch einen entsprechenden Nachweis.
8. Bei größeren Streiks oder Aussperrungen ist der Hauptvorstand befugt, zur Bestreitung der Kosten Sonderbeiträge zu erheben.

§ 13 Ruhen der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht ruht:
 - a) während der Ableistung der Wehrpflicht oder des Zivildienstes;
 - b) während des Besuches einer Fachschule oder einer anderen Lehranstalt bei Vollzeitunterricht, soweit nicht ganz oder teilweise Einkommensersatz aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen geleistet wird.
2. Der Anspruch auf Leistungen bleibt hiervon unberührt, jedoch ruhen die Leistungen nach § 20 dieser Satzung.

§ 14 Leistungen

1. Nach den in der Satzung im einzelnen festgelegten Bedingungen gewährt die GTB ihren Mitgliedern folgende Leistungen:
 - a) Streikgeld,
 - b) Hilfe bei Maßregelungen,

- c) Hilfe in besonderen Notfällen,
 - d) Kur- und Krankenhausgeld,
 - e) Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Wahrnehmung der Zwecke und Ziele der GTB, aus der Sozialversicherung sowie der Berufung auf Art. 4, Abs. 3 des Grundgesetzes (Verweigerung des Waffendienstes),
 - f) Freizeit-Unfallversicherung,
 - g) Familien-Rechtsschutzversicherung.
2. Verminderte Beitragsleistung aufgrund von Krankheit, Mutterschaft, Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit bleibt bei der Errechnung von Leistungen unberücksichtigt.
3. Die Unterstützungsordnung der GUV/Fakulta gilt ergänzend für Mitglieder, die beruflich Fahrzeuge bedienen oder lenken. Sie gilt ferner für Mitglieder, die am öffentlichen oder innerbetrieblichen beruflichen Verkehr teilnehmen, ohne Fahrzeuge oder Arbeitsgeräte zu lenken.
- Als beruflich veranlaßt gelten auch Wege im Gewerkschaftsauftrag oder zu gewerkschaftlichen Veranstaltungen und die Arbeitswege.
- Für die Teilnahme an der GUV/Fakulta werden zusätzliche Gewerkschaftsbeiträge erhoben.

§ 15 Streikgeld

1. Bei der Teilnahme an den vom Hauptvorstand aufgrund einer Urabstimmung genehmigten Streiks ist dieser ermächtigt, folgende Leistungen an Mitglieder zu zahlen, die mindestens 3 Monate der GTB angehören und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben.

2. Das Streikgeld beträgt wöchentlich:

	Durchschnittlicher Monatsbeitrag DM	Wöchentliches Streikgeld DM
bis	4,-	80,-
	4,50	90,-
	5,-	100,-
	5,50	109,-
	6,-	116,-
	6,50	124,-
	7,-	132,-
	7,50	139,-
	8,-	147,-
	8,50	154,-
	9,-	162,-
	9,50	169,-
	10,-	177,-
	10,50	185,-
	11,-	192,-
	11,50	200,-
	12,-	207,-
	12,50	215,-
	13,-	222,-
	13,50	230,-
	14,-	237,-
	14,50	245,-
	15,-	252,-
	15,50	259,-
	16,-	266,-
	16,50	273,-
	17,-	280,-
	17,50	287,-
	18,-	294,-
	18,50	301,-
	19,-	308,-
	19,50	315,-
	20,-	322,-

20,50	329,-
21,-	336,-
21,50	343,-
22,-	350,-
22,50	357,-
23,-	364,-
23,50	371,-
24,-	378,-
24,50	385,-
25,-	392,-
25,50	399,-
26,-	406,-
26,50	413,-
27,-	420,-
27,50	427,-
28,-	434,-
28,50	441,-
29,-	448,-
29,50	455,-
30,-	462,-

Bei Beiträgen über DM 30,- erhöht sich das Streikgeld für je DM 0,50 Beitrag um DM 6,- pro Woche.

3. Für die Berechnung des Streikgeldes ist der für die letzten drei Monate geleistete Durchschnittsbeitrag maßgebend. Streikgeld wird vom ersten Streiktag an gewährt.
4. Für Mitglieder, die nach den vorstehenden Bestimmungen keinen Anspruch auf die dort genannten Leistungen haben, kann der Hauptvorstand Sonderregelungen treffen.
5. Für die Dauer des Arbeitskampfes ist der Beitrag zu entrichten, nach dem das Streikgeld errechnet wurde.
6. Für die Regelung der Sozialversicherung während des Streiks gelten die vom Hauptvorstand beschlossenen Richtlinien.

7. Freiwillige Beiträge, Spenden sowie Beiträge, die zur Unterstützung streikender Mitglieder von anderen Verwaltungsstellen oder allen anderen Stellen geleistet werden, sind sofort mit den dazugehörigen Unterlagen dem Hauptvorstand einzusenden.
Sammellisten zur Unterstützung eines Streiks dürfen nur vom Hauptvorstand ausgegeben werden.
8. Mitglieder, die sich während eines Streiks nicht an die Beschlüsse der zuständigen Organe halten, haben keinen Anspruch auf Streikgeld.
9. Bei Aussperrungen ist der Hauptvorstand ermächtigt, an Mitglieder, die der GTB mindestens drei Monate angehören, Leistungen zu gewähren, soweit dies organisatorisch vertretbar ist.

§ 16 Hilfe bei Maßregelungen

1. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Ziele der GTB entlassen und dadurch arbeitslos werden, haben Anspruch auf Hilfe bei Maßregelungen.
Der Antrag auf Hilfe ist von der Verwaltungsstelle über die zuständige Bezirksleitung an den Hauptvorstand zu richten. Dem Antrag ist ein schriftlicher Bericht über die Maßregelung beizufügen.
2. Höhe und Dauer der Hilfe bei Maßregelungen werden vom Hauptvorstand unter Berücksichtigung der Beitragsleistung festgelegt. Die Höhe richtet sich nach den Sätzen des Streikgeldes. Sie darf aber zusammen mit der Unterstützung aus öffentlichen Kassen den Durchschnitts-Nettoverdienst der letzten drei Monate vor der Maßregelung nicht überschreiten.
3. Die Hilfe bei Maßregelungen wird, unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft, vom ersten Tag der Maßregelung ab gewährt.

4. Mitglieder, die sich ohne triftigen Grund weigern, eine ihnen nachgewiesene und ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit anzunehmen, verlieren den Anspruch auf Hilfe bei Maßregelungen.
5. Das Ende der Arbeitslosigkeit ist der Verwaltungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
6. Die Hilfe bei Maßregelungen ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten durch Urteil oder Vereinbarung Lohn oder Gehalt nachgezahlt wird.

§ 17 Hilfe in besonderen Notfällen

Diese Leistung kann in besonderen Notfällen nur dann gewährt werden, wenn ein Mitglied mindestens 24 Monate der GTB angehört.

Anträge auf Gewährung dieser Leistung sind an die zuständige Verwaltungsstelle zu richten. Diese hat den Antrag zu prüfen. Wird die Gewährung einer Leistung befürwortet, so ist der Antrag mit einer entsprechenden Begründung an den Hauptvorstand weiterzuleiten.

Dieser entscheidet über Umfang und Höhe der Leistung, die aus Mitteln der Hauptkasse gewährt wird.

§ 18 Kur- und Krankenhausgeld

1. Mitglieder, die der GTB mindestens 24 Monate angehören, können bei Antritt eines von einem Sozialversicherungsträger bewilligten Kur- oder Heilverfahrens von mindestens vier Wochen Dauer oder bei ärztlich verordnetem Krankenhausaufenthalt von mehr als sechs Wochen eine einmalige Leistung von Kur- und Krankenhausgeld erhalten.
2. Die Höhe des Kur- und Krankenhausgeldes beträgt das 5-fache des Durchschnitts der letzten drei Monatsbeiträge.

3. Die Auszahlung der Leistung bei Kur- und Heilverfahren kann frühestens eine Woche vor Kurantritt unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung erfolgen.
Die Auszahlung der Leistung bei Krankenhausaufenthalt erfolgt unter Vorlage einer Bescheinigung der Krankenkasse oder des Krankenhauses.
4. Der Antrag auf Kur- und Krankenhaushausgeld muß spätestens sechs Monate nach Eintritt des Leistungsfalles gestellt werden. Später gestellte Anträge werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt. Die Entscheidung trifft die zuständige Verwaltungsstelle.
5. Wurde eine der beiden Leistungsarten gewährt, so kann die gleiche Leistung erst ausgezahlt werden, wenn die Anwartschaft erneut erfüllt ist.
Die Anwartschaft ist erfüllt, wenn zwischen dem Eintritt des letzten Leistungsfalles bis zum neuen Leistungsfall mindestens 20 Monatsbeiträge geleistet sind.
6. Besteht Anspruch auf Leistung auf ein Unfallkrankenhaushausgeld aus der Freizeit-Unfallversicherung, so entfällt der Anspruch auf Krankenhaushausgeld.
7. Leistungen werden von der Verwaltungsstelle ausgezahlt, bei der das Mitglied geführt wird.

§ 19 Rechtsschutz

1. Die GTB gewährt ihren Mitgliedern bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, bei Differenzen infolge ihrer Tätigkeit für die GTB und bei Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen sowie aus der Berufung auf Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes (Verweigerungsrecht des Waffendienstes) Rechtsschutz.

Der Hauptvorstand kann die Gewährung von Rechtsschutz für besondere Fallgruppen durch Beschluß erweitern, sofern es sich um Streitigkeiten handelt, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen.

2. Für die aus der Gewerkschaftstätigkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten besteht keine Karenzzeit.

In allen anderen Fällen ist für die Gewährung von Rechtsschutz eine ununterbrochene Beitragsleistung von 3 Monaten erforderlich.

Aus organisations- und gewerkschaftspolitischen Gründen kann der Hauptvorstand auf Antrag der Verwaltungsstelle Rechtsschutz ohne Einhaltung der Dreimonatsfrist genehmigen.

3. Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann Rechtsschutz dann gewährt werden, wenn es sich um etwa noch zu fordernden Lohn, zu forderndes Gehalt und um Wahrung von Rechten handelt, die dem hinterbliebenen Ehepartner und den unmündigen Kindern aus der Sozialversicherung des verstorbenen Mitgliedes noch zustehen.
4. Der Antrag auf Rechtsschutz muß von dem Mitglied unter genauer und wahrheitsgemäßer Schilderung des Rechtsstreites an die zuständige Verwaltungsstelle gerichtet werden, die über die Rechtsschutzgewährung für die erste Instanz entscheidet. Sie entscheidet über die Prozeßvertretung und trägt die Kosten in erster Instanz. Die Rechtsschutzgewährung kann verweigert werden, wenn der Rechtsstreit keine Aussicht auf Erfolg hat oder nicht im gewerkschaftlichen Interesse liegt.

Wird ein Prozeß ohne Zustimmung der Verwaltungsstelle eingeleitet, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

Wird der Rechtsschutz von der Verwaltungsstelle abgelehnt, kann das Mitglied sich beschwerdeführend an den

Hauptvorstand wenden, welcher endgültig entscheidet. Rechtsfälle von grundsätzlicher Bedeutung sind vor Gewährung des Rechtsschutzes für die erste Instanz durch die Verwaltungsstelle dem Hauptvorstand vorzulegen.

5. Für jede höhere Instanz (Berufung, Revision) muß von der Verwaltungsstelle beim Hauptvorstand Antrag auf weitere Rechtsschutzgewährung gestellt werden, welcher endgültig darüber entscheidet. Dem Antrag sind alle sich auf den Rechtsstreit beziehenden Akten und die Urteile der Vorinstanzen beizufügen.
6. Mit der Bewilligung des Rechtsschutzes übernimmt der Hauptvorstand die Kosten dieses Verfahrens. Er bestimmt auch die Prozeßvertretung. Der bewilligte Rechtsschutz kann zurückgezogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht hat oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat. In solchen Fällen hat das Mitglied die bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.
7. Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie für Streitigkeiten, in die die Mitglieder vor dem Eintritt in die GTB verwickelt wurden, kann Rechtsschutz nicht gewährt werden. Auch kann bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis Rechtsschutz verweigert werden, wenn Mitglieder Verträge abgeschlossen haben, die den üblichen Gepflogenheiten widersprechen.
8. Betriebsräten, die in gerichtlichen Verfahren als Organ beteiligt sind, kann bei Vorliegen eines gewerkschaftlichen Interesses Rechtsschutz gewährt werden.

Die Kosten des Verfahrens werden in der Regel nur übernommen, soweit der Arbeitgeber nicht zur Übernahme verpflichtet ist.

Im übrigen gelten die Ziffern 4. bis 6. entsprechend.

§ 20 Freizeit-Unfallversicherung und Familien-Rechtsschutzversicherung

1. Für Mitglieder, die der GTB mindestens 3 Monate angehören und für die nach dem Gruppen-Versicherungsvertrag erforderliche Dauer nachweislich den satzungsgemäßen Beitrag entrichtet haben, schließt die GTB eine Freizeit-Unfallversicherung sowie eine Familien-Rechtsschutzversicherung ab und händigt ihnen einen Versicherungsausweis aus.
2. Kommt das Mitglied der Verpflichtung zur satzungsgemäßen Beitragsleistung nicht nach, erlöschen alle versicherungsrechtlichen Ansprüche.
3. Leistungen der Freizeit-Unfallversicherung richten sich nach der Höhe der letzten 3 Monatsbeiträge.

§ 21 Gliederung und Aufbau der GTB

1. Die GTB ist demokratisch von unten nach oben aufgebaut und räumlich in Verwaltungsstellen und Bezirke gegliedert.
2. Der Willensbildungsprozeß vollzieht sich in Mitgliederversammlungen, Vertrauensleutezusammenkünften, Tarifkommissionen, durch die Satzungsorgane sowie in den Personengruppen und Ausschüssen.

§ 22 Die Verwaltungsstellen

1. Die Mitglieder werden nach den Gesichtspunkten der organisatorischen Zweckmäßigkeit in Verwaltungsstellen zusammengefaßt.

2. Die höchste Instanz der Verwaltungsstelle ist die Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung beschließt ein Verwaltungsstellenstatut. Dieses Statut regelt die Wahl der Delegierten zur Vertreterversammlung nach demokratischen Grundsätzen entsprechend § 7, Ziff. 3. der Satzung.

Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Jede in § 23 der Satzung aufgeführte Personengruppe kann eine bestimmte Anzahl von Vertretern bzw. Vertreterinnen mit beratender Stimme in die Vertreterversammlung entsenden. Die Anzahl wird in Richtlinien durch den Hauptvorstand beschlossen.

Der Vorstand der Verwaltungsstelle hat der Vertreterversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit zu geben. Dieser Bericht muß schriftlich vorgelegt und erläutert werden.

Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Vertreterversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

Wahl des Verwaltungsvorstandes,

Wahl der Revisionskommission,

Wahl der Mitglieder der örtlichen und bezirklichen Tarifkommission,

Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag,

Wahl der Beiratsmitglieder,

Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz,

Vor der endgültigen Anstellung durch den Hauptvorstand wird der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin durch die Vertreterversammlung in geheimer Wahl gewählt,

Entgegennahme und Diskussion der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,

Erledigung allgemeiner Anträge und Beratung über Anträge zur Bezirkskonferenz oder zum Gewerkschaftstag.

3. Die Leitung der Verwaltungsstelle obliegt dem Verwaltungsstellenvorstand.

Dieser besteht aus:

dem bzw. der Vorsitzenden,

dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Die Wahl des Verwaltungsstellenvorstandes erfolgt alle vier Jahre, nach Möglichkeit in dem Jahr, in dem ein Ordentlicher Gewerkschaftstag stattfindet.

Für Mitglieder des Vorstandes, die während der Wahlperiode ausscheiden, findet in der nächsten Vertreterversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin hat Sitz und Stimme im Vorstand der Verwaltungsstelle. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsstellenvorstandes dürfen nicht Beschäftigte oder aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Beschäftigte des DGB oder einer seiner Mitgliedsgewerkschaften sein. Die hauptamtlichen Sekretäre bzw. Sekretärinnen der Verwaltungsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Jede in § 23 dieser Satzung aufgeführte Personengruppe kann einen Vertreter bzw. eine Vertreterin mit beratender Stimme in den Vorstand der Verwaltungsstelle entsenden.

4. Der Verwaltungsstellenvorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Verwaltungsstelle im Rahmen der Satzung und nach den vom Hauptvorstand und der zuständigen Bezirksleitung ergangenen Anweisungen;

- b) Beschlußfassung über die Kassengeschäfte der Verwaltungsstelle;
 - c) Einberufung und Durchführung von Versammlungen und Sitzungen;
 - d) Erfassung und Betreuung der Mitglieder;
 - e) gewerkschaftliche Werbung;
 - f) Auf- und Ausbau der Vertrauensleutegruppen;
 - g) Einleitung und Überwachung der Betriebsratswahlen und Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen;
 - h) Schulung der Mitglieder, Betriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Vertrauensleute;
 - i) die Einhaltung der Tarifverträge, der gesetzlichen Bestimmungen sowie die Arbeitsbedingungen in den Betrieben des Verwaltungsstellenbereiches zu überwachen;
 - j) Leitung von Tarifbewegungen nach den Anweisungen des Hauptvorstandes;
 - k) Zusammenarbeit mit den anderen Gewerkschaften des DGB.
5. Die Geschäfte der Verwaltungsstelle führt der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsvorstandes und der Richtlinien und Anweisungen des Hauptvorstandes.
6. In jeder Verwaltungsstelle ist eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Revisionskommission zu wählen. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Beschäftigte oder aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Beschäftigte des DGB oder einer seiner Mitgliedsgewerkschaften sein und nicht dem Verwaltungsvorstand angehören.

Für Mitglieder der Revisionskommission, die während der Wahlperiode ausscheiden, findet in der nächsten

Vertreterversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt.

Die Revisionskommission ist berechtigt, jederzeit die Kassengeschäfte der Verwaltungsstelle zu überprüfen und verpflichtet, die Quartalsabrechnungen zu überprüfen und zu unterzeichnen.

Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Verwaltungsstellenvorstand in seiner nächsten Sitzung vorzulegen ist.

7. Zur Bestreitung ihrer Aufgaben erhalten die Verwaltungsstellen insgesamt 15 % der von allen Mitgliedern – mit Ausnahme der Rentnermitglieder – geleisteten Beiträge.

10 % der Einnahmen verbleiben jeder Verwaltungsstelle. Die restlichen 5 % werden auf die Verwaltungsstellen – unter Berücksichtigung ihrer kostenintensiven Strukturschwierigkeiten – aufgeteilt.

Von den Beitragseinnahmen der von den Rentnermitgliedern geleisteten Beiträge erhalten die Verwaltungsstellen einen Beitragsanteil von 25 %.

8. Die Errichtung neuer Verwaltungsstellen erfolgt auf Vorschlag der Bezirksleitung durch den Hauptvorstand. Der Hauptvorstand kann im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand und nach Anhörung der Vorstände der betroffenen Verwaltungsstellen bestehende Verwaltungsstellen mit anderen vereinigen oder räumlich neu ordnen.

§ 23 Personengruppen

1. Die besonderen Interessen der Personengruppen (Angestellte, Frauen und Jugend) und der Ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von allen Organen mit dem Ziel zu vertreten, sie zum Bestandteil der allgemeinen Aufgaben der GTB zu machen und die Integration in die Gesamtorganisation zu fördern.

Besondere Aufgabe der Jugendarbeit ist es, jugendliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für die GTB zu werben, für die aktive Mitarbeit in der demokratischen Gesellschaft zu befähigen und die jugendlichen Mitglieder bei der Vertretung ihrer besonderen Interessen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Organe der GTB zu unterstützen.

2. Für die Personengruppenarbeit beschließt der Hauptvorstand die entsprechenden Richtlinien. Sie sichern den Personengruppen eine direkte Mitwirkung in den einzelnen Organen der GTB durch Entsendung von Vertretern oder Vertreterinnen mit beratender Stimme.

§ 24 Bezirke

1. Das Organisationsgebiet der GTB ist nach den Gesichtspunkten der organisatorischen Zweckmäßigkeit in Bezirke eingeteilt.
 - a) Die Errichtung neuer Bezirke oder die Vereinigung bestehender Bezirke erfolgt nach Anhörung der Bezirkskonferenz der betroffenen Bezirke durch den Hauptvorstand.
 - b) Die Zuordnung einer Verwaltungsstelle oder Teile einer Verwaltungsstelle zu einem anderen Bezirk erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsstellenvorstände und im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirksvorständen durch den Hauptvorstand.
2. Die Leitung des Bezirkes obliegt dem Bezirksleiter bzw. der Bezirksleiterin, der bzw. die nach den Richtlinien des Hauptvorstandes von der Bezirkskonferenz vorgeschlagen und durch den Hauptvorstand angestellt wird. Der Bezirksleiter bzw. die Bezirksleiterin ist dem Hauptvorstand für seine bzw. ihre Tätigkeit verantwortlich.

3. Der Bezirksleiter bzw. die Bezirksleiterin hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Beratung, Unterstützung und Überwachung der Verwaltungsstellen;
 - b) Zusammenarbeit mit den Organen des DGB innerhalb des Bezirkes;
 - c) Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 4 dieser Satzung und der Anweisungen des Hauptvorstandes innerhalb des Bezirkes.
4. Zur Unterstützung des Bezirksleiters bzw. der Bezirksleiterin wird durch die Bezirkskonferenz ein Bezirksvorstand gewählt.

Der Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirksleiter bzw. der Bezirksleiterin sowie weiteren sieben Mitgliedern.

In Bezirken mit mehr als 30.000 Mitgliedern erweitert sich der Bezirksvorstand für jeweils weitere angefangene 10.000 zahlende Mitglieder um ein Mitglied. Maßgebend ist die Zahl der zahlenden Mitglieder im Durchschnitt des Kalenderjahres vor der stattfindenden Konferenz. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.

Aus dringenden organisatorischen Gründen kann der Hauptvorstand auf Antrag der Bezirksleitung den Bezirksvorstand erweitern.

5. Bei der Wahl des Bezirksvorstandes ist auf die Zusammensetzung der Mitgliedschaft nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Jeder bezirkliche Personengruppenausschuß entsendet ein Mitglied mit beratender Stimme in den Bezirksvorstand.

Die hauptamtlichen Sekretäre bzw. Sekretärinnen der Bezirksleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil.

6. In den Bezirksvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr der GTB angehören. Sie dürfen nicht Beschäftigte oder aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Beschäftigte des DGB oder einer seiner Mitgliedsgewerkschaften sein.
7. Ordentliche Bezirkskonferenzen sind nach den Richtlinien des Hauptvorstandes einzuberufen und finden vor dem Gewerkschaftstag statt. Außerordentliche Bezirkskonferenzen finden auf Beschluß des Hauptvorstandes statt. Anträge auf Abhaltung einer Außerordentlichen Bezirkskonferenz können der Bezirksvorstand oder Verwaltungsstellen, die zusammen mehr als ein Drittel der Mitglieder des Bezirkes vertreten, stellen.
Die Mitglieder der bezirklichen Personengruppenausschüsse nehmen mit beratender Stimme an der Bezirkskonferenz teil.

8. Die Bezirkskonferenz hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Geheime Wahl des Bezirksleiters bzw. der Bezirksleiterin vor der endgültigen Anstellung durch den Hauptvorstand;
- b) Beratung und Beschlußfassung über Anträge und Entschließungen an den Gewerkschaftstag und andere Beschlußorgane;
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Bezirksleitung und des Bezirksvorstandes;
- d) Erörterung und Diskussion gewerkschaftspolitischer und organisatorischer Fragen;
- e) Bestätigung der Mitglieder der Tarifkommissionen;
- f) Diskussion über die Zielsetzung von Tarifbewegungen sowie über ihren Ablauf und die Auswirkungen.

9. Die Kosten der Bezirksleitung trägt der Hauptvorstand.

§ 25 Der Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand wird auf jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag für die Zeit bis zum nächsten Ordentlichen Gewerkschaftstag auf der Grundlage der Wahlordnung dieser Satzung gewählt.

Er besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren hauptamtlichen Mitgliedern sowie aus mindestens 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

Die Zahl der ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder wird nach der durchschnittlichen Zahl der zahlenden Mitglieder des Kalenderjahres vor dem Gewerkschaftstag ermittelt. Auf je 20.000 zahlende Mitglieder entfällt je ein Hauptvorstandsmitglied.

2. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes werden nach der Zahl der zahlenden Mitglieder auf die einzelnen Bezirke aufgeteilt. Die Berechnung erfolgt nach der durchschnittlichen Zahl der zahlenden Mitglieder des Kalenderjahres vor dem Gewerkschaftstag nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.

Jeder Bezirk muß mit mindestens einem ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglied vertreten sein.

Bei der Wahl des Hauptvorstandes ist die Gruppe der Frauen zu berücksichtigen sowie auf die weitere Zusammensetzung der Mitgliedschaft nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes dürfen nicht Beschäftigte oder aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Beschäftigte des DGB oder einer seiner Mitgliedsgewerkschaften sein.

3. In den Hauptvorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens fünf Jahre der GTB angehören.
4. Die fünf hauptamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den Geschäftsführenden Hauptvorstand.

Der Geschäftsführende Hauptvorstand führt im Rahmen der vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die Geschäfte.

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gewerkschaft ist der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes berechtigt.

5. Der Geschäftsführende Hauptvorstand ist ermächtigt, das sonst nicht übertragbare Persönlichkeitsrecht der GTB als einer Körperschaft, insbesondere das Namensrecht, im eigenen Namen geltend zu machen.
6. Der Hauptvorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) die Interessen der GTB gewissenhaft wahrzunehmen;
 - b) die GTB nach innen und außen zu vertreten;
 - c) alle Aufgaben, die sich für ihn aus dieser Satzung, aus den Beschlüssen des Gewerkschaftstages und aus den im zuständigen Aufgabenbereich liegenden Beschlüssen des Beirates und Gewerkschaftsausschusses ergeben, gewissenhaft zu erfüllen;
 - d) die Einhaltung der Satzung zu überwachen;
 - e) den Bezirksleitungen und Verwaltungsstellen Anweisungen für ihre Arbeit zu erteilen und für die Gewerkschaftsangestellten Dienstanweisungen herauszugeben;
 - f) Entscheidung über die Anstellung und Abberufung der nicht vom Gewerkschaftstag gewählten hauptamtlichen Funktionäre und Funktionärinnen.

Die Abberufung von Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen sowie von Bezirksleitern bzw. Bezirksleiterinnen erfolgt dabei im Einvernehmen mit dem Verwaltungsvorstand bzw. dem Bezirksvorstand;

- g) die Anordnungen von Urabstimmungen bei Arbeitskämpfen sowie bei einschneidenden Veränderungen für die GTB;
 - h) die Einberufung des Gewerkschaftstages;
 - i) die Festlegung der Antragsfristen zum Gewerkschaftstag;
 - j) die Beschlußfassung über die Einberufung eines Außerordentlichen Gewerkschaftstages gemeinsam mit dem Beirat;
 - k) dem Gewerkschaftstag einen umfassenden Bericht über die Entwicklung der GTB sowie über seine Tätigkeit zu erstatten;
 - l) mindestens einmal jährlich mit dem Beirat die aktuellen gewerkschaftspolitischen Fragen zu beraten;
 - m) die Festlegung der Organisationsbereiche der Verwaltungsstellen im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirksvorständen nach Anhörung der betroffenen Verwaltungsstellenvorstände;
 - n) die Festlegung der Organisationsbereiche der Bezirke nach Anhörung der zuständigen Bezirkskonferenzen.
7. Die Hauptvorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden von dem Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und bei dessen bzw. deren Verhinderung von dem bzw. von der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sofern ein Drittel der Hauptvorstandsmitglieder eine Sitzung des Hauptvorstandes beantragt, ist diesem Antrag zu entsprechen.
8. Die Bezirksleiter bzw. die Bezirksleiterinnen und der verantwortliche Redakteur bzw. die verantwortliche Redakteurin nehmen an den Hauptvorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Zentralen Personengruppenausschüsse werden durch das zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes vertreten.

§ 26 Der Beirat

1. Der Beirat hat den Hauptvorstand in wichtigen politischen Grundsatzfragen und branchenbezogenen Angelegenheiten sowie in aktuellen gewerkschaftspolitischen Fragen zu beraten.
2. Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Wahl in den Vertreterversammlungen der Verwaltungsstellen gewählt.

Die Zahl der Beiratsmitglieder wird nach der durchschnittlichen Zahl der beitragszahlenden Mitglieder des dem Gewerkschaftstag vorausgehenden Kalenderjahres ermittelt.

Auf je 2.700 beitragszahlende Mitglieder entfällt ein Beiratsmandat. Für jedes Beiratsmitglied ist eine erste und zweite Stellvertretung zu wählen. In den Beirat können nur Mitglieder gewählt werden, die der GTB mindestens 2 Jahre angehören.

Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen dürfen nicht Angestellte oder aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Beschäftigte des DGB oder einer seiner Mitgliedsgewerkschaften sein. Die Amtszeit des Beirats entspricht der Amtszeit des Hauptvorstandes.

3. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird nach der Zahl der durchschnittlich zahlenden Mitglieder des dem Gewerkschaftstag vorausgehenden Kalenderjahres auf die Bezirke und Verwaltungsstellen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt.

Jede Verwaltungsstelle muß im Beirat mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Die Zusammensetzung der Mitgliedschaft ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

4. Jeder Bezirk entsendet auf je volle 13.000 zahlende Mitglieder einen hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. eine hauptamtliche Mitarbeiterin mit beratender Stimme in den Beirat.

Maßgeblich ist die durchschnittliche Zahl der beitragszahlenden Mitglieder des dem Gewerkschaftstag vorausgehenden Kalenderjahres.

Die hauptamtlichen Vertreter und Vertreterinnen einschließlich ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden nach einem durch den Bezirksvorstand festzulegenden Verfahren gewählt.

5. Der Hauptvorstand, die Bezirksleiter bzw. die Bezirksleiterinnen, der bzw. die Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses, ein Mitglied der Revisionskommission und je ein Mitglied der Zentralen Personengruppenausschüsse nehmen mit beratender Stimme an der Beirats-sitzung teil. Die Teilnahme weiterer Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats bleibt der Entscheidung des Beirats vorbehalten.
6. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzung wird vom Hauptvorstand einberufen und von dem bzw. von der Vorsitzenden der GTB oder dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
Der Beirat muß einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Beiratsmitglieder eine Sitzung beantragt.
7. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) den Hauptvorstand bei der Festlegung der zur Durchführung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages erforderlichen Maßnahmen zu beraten;
 - b) für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen, die den Hauptvorstand beraten;

- c) über etwaige Sonderbeiträge Beschluß zu fassen;
- d) während der Zeit zwischen den Gewerkschaftstagen notwendige Ergänzungswahlen zum Hauptvorstand, Gewerkschaftsausschuß und zur Revisionskommission vorzunehmen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung dieser Satzung sinngemäß.

Vorschlagsberechtigt für Ergänzungswahlen sind:

- zum Geschäftsführenden Hauptvorstand, zum Gewerkschaftsausschuß oder zur Revisionskommission jeweils mindestens 1/4 der Mitglieder des Beirats,
 - als ehrenamtliches Mitglied des Hauptvorstandes, der Bezirksvorstand des jeweils betroffenen Bezirks.
- e) Ort und Termin des nächsten Gewerkschaftstages festzulegen, Richtlinien für die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag zu beschließen sowie die Tagesordnung für den Gewerkschaftstag vorzuschlagen;
 - f) Beschlußfassung über die Einberufung eines Außerordentlichen Gewerkschaftstages zusammen mit dem Hauptvorstand; allein mit Zwei-Drittel-Mehrheit;
 - g) über Einsprüche gegen Ausschlüsse endgültig zu entscheiden.
9. Der Beirat und der Gewerkschaftsausschuß haben gemeinsam das Recht, in getrennten Abstimmungen mit je Zwei-Drittel-Mehrheit jedes Mitglied des Hauptvorstandes zu beurlauben, wenn sein Verhalten den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft.
10. Über die Sitzungen des Beirats ist in den Organen der Verwaltungsstelle (Vorstand und Vertreterversammlung) zu berichten.

§ 27 Der Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß besteht aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern, die nicht Beschäftigte oder aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Beschäftigte des DGB oder einer seiner Mitgliedsgewerkschaften sein dürfen.

Er wird auf jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag für die Zeit bis zum nächsten Ordentlichen Gewerkschaftstag auf der Grundlage der Wahlordnung dieser Satzung gewählt.

2. Wählbar in den Gewerkschaftsausschuß sind Mitglieder, die mindestens fünf Jahre Mitglied der GTB sind.
3. Der Gewerkschaftsausschuß ist oberstes Kontroll- und Beschwerdeorgan. Er konstituiert sich selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Gewerkschaftsausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a) darüber zu wachen, daß die Satzung eingehalten wird und die Beschlüsse des Gewerkschaftstages durchgeführt werden;
 - b) Beschwerden von Mitgliedern oder Organen der GTB über Maßnahmen von Gewerkschaftsorganen entgegenzunehmen und diese daraufhin zu überprüfen, ob sie im Widerspruch zur Satzung oder zu Beschlüssen des Gewerkschaftstages stehen;
 - c) über Einsprüche gegen den Ausschluß aus der GTB zu befinden.
5. Der Gewerkschaftsausschuß und der Beirat haben gemeinsam das Recht, in getrennten Abstimmungen mit je Zwei-Drittel-Mehrheit jedes Mitglied des Hauptvorstandes zu beurlauben, wenn sein Verhalten den Interessen der GTB zuwiderläuft.

§ 28 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern, die nicht Beschäftigte oder aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene Beschäftigte des DGB oder einer seiner Mitgliedsgewerkschaften sein dürfen. Sie wird auf jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag für die Zeit bis zum nächsten Ordentlichen Gewerkschaftstag auf der Grundlage der Wahlordnung dieser Satzung gewählt.

Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen weder dem Hauptvorstand noch dem Beirat angehören.

Wählbar in die Revisionskommission sind Mitglieder, die mindestens 5 Jahre Mitglied der GTB sind.

2. Die Revisionskommission ist berechtigt, jederzeit das Finanzwesen aller Gliederungen und Einrichtungen der GTB zu prüfen. Sie ist verpflichtet, mindestens zweimal im Jahr eine unangemeldete Überprüfung in der Hauptverwaltung vorzunehmen. Die Überprüfungen erstrecken sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit des Belegwesens, der Bestände, der Vermögensanlage sowie der Jahresabrechnung.
3. Die Revisionskommission hat von jeder Überprüfung eine Niederschrift anzufertigen, die dem Hauptvorstand und dem Gewerkschaftsausschuß zuzuleiten ist.
4. Die Revisionskommission hat dem Gewerkschaftstag über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 29 Der Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der GTB. Er tritt alle vier Jahre zusammen.
2. Die Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Wahl in den Vertreterversammlun-

gen der Verwaltungsstellen. Die Anzahl der Delegierten wird nach der durchschnittlichen Zahl der zahlenden Mitglieder des dem Gewerkschaftstag vorausgehenden Kalenderjahres ermittelt. Auf je 1.350 zahlende Mitglieder entfällt ein Delegiertenmandat. Der Gewerkschaftstag besteht aus mindestens 210 Delegierten.

Die Aufteilung der Delegierten auf die Bezirke und die Verwaltungsstellen wird nach der durchschnittlichen Zahl der zahlenden Mitglieder des dem Gewerkschaftstag vorausgehenden Kalenderjahres vorgenommen. Jede Verwaltungsstelle muß mit einem bzw. einer Delegierten auf dem Gewerkschaftstag vertreten sein.

Die Zusammensetzung der Mitgliedschaft ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Delegierten behalten ihr Mandat bis zum Beginn des nächsten Ordentlichen Gewerkschaftstages.

3. Als Delegierte zum Gewerkschaftstag können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens zwei Jahre der GTB angehören.
4. Der Gewerkschaftstag ist spätestens 4 Monate vor seinem Stattfinden unter Bekanntgabe der Richtlinien des Beirates zur Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag und der Tagesordnung im Gewerkschaftsorgan auszuschreiben.

Der Geschäftsbericht des Hauptvorstandes, Anträge zur Satzung sowie allgemeine Anträge müssen den Delegierten mit der Stellungnahme der Antragskommission spätestens 4 Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages zugestellt sein.

5. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsausschusses, der Revisionskommission, die Bezirksleiter bzw. Bezirksleiterinnen sowie die Mitglieder der Zentralen Personengruppenausschüsse nehmen am Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.

6. Die Antragsfristen zum Gewerkschaftstag werden durch den Hauptvorstand festgelegt.
Antragsberechtigt zum Gewerkschaftstag sind:
die Vertreterversammlungen der Verwaltungsstellen,
die Verwaltungsstellenvorstände,
die Bezirkskonferenzen,
die Bezirksvorstände,
der Hauptvorstand,
der Beirat.
7. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
8. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten.
9. Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Über die Beratungen und Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll zu erstellen.
11. Zu den Aufgaben des Gewerkschaftstages gehören insbesondere:
 - a) Beschlußfassung über den Geschäftsbericht des Hauptvorstandes sowie über die Berichte des Gewerkschaftsausschusses und der Revisionskommission;
 - b) Festlegung der künftigen Politik der GTB;
 - c) Wahlen des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsausschusses und der Revisionskommission auf der Grundlage der Wahlordnung dieser Satzung (Anhang);
 - d) Beschlußfassung über die dem Gewerkschaftstag vorliegenden Anträge;

- e) Änderung der Satzung, soweit nicht Urabstimmung beschlossen wird. Initiativanträge zur Satzung sind unzulässig.
12. Ein Außerordentlicher Gewerkschaftstag ist vom Hauptvorstand einzuberufen, falls
- a) der Hauptvorstand und der Beirat dies in getrennten Abstimmungen beschließen;
 - b) dies der Beirat mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt;
 - c) er von den Vorständen der Verwaltungsstellen beantragt wird, die insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gesamtorganisation vertreten.
13. Für die Einberufung und Durchführung eines Außerordentlichen Gewerkschaftstages gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Ordentlichen Gewerkschaftstag. Abkürzung der Fristen ist in dringenden Fällen möglich.

§ 30 Zeitung der GTB

Die GTB gibt für ihre Mitglieder eine Zeitung heraus, die kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

§ 31 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 32 Auflösung der GTB

Eine freiwillige Auflösung der GTB kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Delegierten erfolgen.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

Anhang zur Satzung

Verfahrensordnung für das Ausschlußverfahren

1. Ausschlußanträge können nur die im § 9 Ziffer 1. der Satzung bezeichneten Organe der GTB stellen.
2. Der Ausschlußantrag ist vom Antragsteller ausführlich zu begründen; er ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Das Beweismaterial ist dem Antrag beizufügen.
3. Der Hauptvorstand entscheidet nach Prüfung des Antrages über die Eröffnung des Ausschlußverfahrens. Dem auszuschließenden Mitglied sind der Ausschlußantrag und ein Exemplar dieser Ausschlußverfahrensordnung zu übersenden. Dies hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder dem entsprechenden postalischen Verfahren zu geschehen. Dabei ist auf die einzuhaltende Frist besonders hinzuweisen. Das auszuschließende Mitglied muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu diesem Antrag Stellung nehmen.

Die Frist beginnt mit dem Eingang der Unterlagen bei dem auszuschließenden Mitglied zu laufen.

Dem Mitglied ist mitzuteilen, daß während der Zeit dieses Verfahrens sämtliche Rechte und Pflichten ruhen und der Mitgliedsausweis bei der zuständigen Verwaltungsstelle abzugeben ist.

4. Über den Antrag auf Ausschluß hat der Hauptvorstand innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eröffnung des Verfahrens zu entscheiden.

Sollten einer Entscheidung innerhalb dieses Zeitraumes unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen, so hat der Hauptvorstand dem Mitglied einen begründeten Zwischenbescheid zu erteilen.

5. Das auszuschließende Mitglied und der Antragsteller sind durch einen begründeten Beschluß von dem Ergebnis der Entscheidung des Hauptvorstandes in Kenntnis zu setzen. Es ist eine Rechtsmittelbelehrung nach Ziff. 5 Abs. 2 beizufügen.

Gegen diesen Beschluß können das auszuschließende Mitglied und der Antragsteller innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom

Tag der Zustellung an gerechnet, Beschwerde beim Gewerkschaftsausschuß einlegen.

Die Beschwerde muß auch innerhalb der Frist begründet werden. Die Benennung neuer Beweismittel ist auch nur innerhalb der Frist möglich.

Einer Partei, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist, kann bei Nachweis eine neue Frist gesetzt werden.

6. Erfolgt bis zum Ablauf dieses Termins keine Beschwerde, ist der Beschluß des Hauptvorstandes rechtswirksam. Er ist im Gewerkschaftsorgan zu veröffentlichen.
7. Von dem Beschluß des Hauptvorstandes ist der bzw. die Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses zu unterrichten. Desgleichen hat der bzw. die Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses den Hauptvorstand nach Ablauf der Einspruchsfrist davon in Kenntnis zu setzen, ob gegen den Entscheid des Hauptvorstandes von dem ausgeschlossenen Mitglied oder dem Antragsteller Einspruch erhoben wurde oder nicht.
8. Nach Eingang des Einspruchs fordert der bzw. die Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses die für den Ausschluß maßgeblichen Unterlagen beim Hauptvorstand an und überprüft, ob vor Einberufung des Gewerkschaftsausschusses noch weiteres Material oder Zeugenaussagen sowohl vom Hauptvorstand als auch von dem bzw. von der Ausgeschlossenen oder vom Antragsteller einzuholen ist. Antragsteller und auszuschießendes Mitglied sind über die neuen Beweismittel zu unterrichten. Sie können dazu eine Stellungnahme abgeben.
9. Der bzw. die Vorsitzende des Gewerkschaftsausschusses legt nach Prüfung der vorhandenen Unterlagen den Verhandlungs-ort des Beschwerdeverfahrens nach Zweckmäßigkeitsgründen fest.
10. Der Gewerkschaftsausschuß entscheidet über die Beschwerde. Seine Entscheidung hat er schriftlich zu begründen und dem Hauptvorstand und dem Beschwerdeführer bzw. dem Antragsteller mitzuteilen. Die nach § 9, Ziff. 3. zulässige Berufung gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses beim Beirat ist durch „Einschreiben“ innerhalb von drei Kalendermonaten nach der Zustellung der Entscheidung beim Hauptvorstand einzulegen. Der Gewerkschaftsausschuß wird unverzüglich von der eingeleiteten Berufung unterrichtet.

11. Die Kosten des Verfahrens werden vom Hauptvorstand nur dann erstattet, wenn sie zur Wahrnehmung der Rechte aus der Mitgliedschaft notwendig sind und sich der Ausschluß als unberechtigt erweist.

Vor Beauftragung einer Rechtsvertretung hat das Mitglied den Hauptvorstand hiervon in Kenntnis zu setzen.

12. Macht das Mitglied, gegen welches sich der Ausschlußantrag richtet, oder der Antragsteller von seinem Recht der Berufung Gebrauch, so kann das Mitglied oder eine von ihm bestimmte Vertretung sowie der Antragsteller während der Beratung über den Berufungsantrag an der Beiratssitzung teilnehmen. Auf Verlangen ist dem Mitglied oder seiner Vertretung sowie dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

Wahlordnung des Gewerkschaftstages

1. Die Wahlen der Organe der GTB (Hauptvorstand, Gewerkschaftsausschuß, Revisionskommission) werden vom Präsidium geleitet.

Vom Präsidium wird dem Gewerkschaftstag die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge bekanntgegeben.

2. Der Wahlkommission obliegt die technische Durchführung der Wahlen.

Zur Unterstützung der Wahlkommission kann das Präsidium die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission heranziehen.

Bei der Gestaltung der Stimmzettel ist die Gleichbehandlung aller Kandidaten bzw. Kandidatinnen zu gewährleisten. Ihre Namen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

3. Wahlvorschläge zur Besetzung der vom Gewerkschaftstag zu wählenden Organe können nur gemacht werden
 - a) für den Geschäftsführenden Hauptvorstand, den Gewerkschaftsausschuß und die Revisionskommission von den Delegierten des Gewerkschaftstages, wenn diese mindestens 60 Unterschriften Ordentlicher Delegierter tragen;
 - b) für die ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes von den Bezirksdelegationen.

4. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes werden in geheimer Abstimmung gewählt und zwar in je einem Wahlgang für
- a) den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende,
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Hauptvorstandes.

Anschließend erfolgt die Wahl

- a) der ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes,
- b) des Gewerkschaftsausschusses,
- c) der Revisionskommission.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und die Stimmen von mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Delegierten auf sich vereinigt.

Sind mehr Wahlvorschläge vorhanden, als Mandate zur Verfügung stehen, so ist für die Kandidaten und Kandidatinnen, die nicht die absolute Mehrheit erreicht haben, ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Gewählt sind dann diejenigen, die in diesem Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten.

Beispielkatalog für Betriebe in der Textil- und Bekleidungswirtschaft und artverwandten Betrieben, die in den Organisationsbereich der GTB fallen

Textilindustrie

Spinnereien

Kämmereien

Webereien

Textilveredlung

Wirkereien/Strickereien

Zwirnereien

Entwürfe, Patronen- und Jacquardkarten

Papierhülsen für Spinnerei

Seilerwaren und Bindegarn

Filze

Heimtextilien aller Art

Teppichböden aller Art

Technische Gewebe

Technische Gewirke

Verbandsstoffe

Watte, Einlagen und Schulterpolster

Kaliko

Netze

Garnveredlung/Texturieren

Thermocolor-Druck für textile Verwendung

Herstellung von Vliesstoffen aller Art sowie

Verformung mit anderen Stoffen

Herstellung von Filtern aller Art

Glasfaserherstellung und Glasfaserverarbeitung

Herstellung von Schläuchen aller Art

Herstellung von Zelten

Zulieferer für die Automobilindustrie, soweit Textilien oder textile Ersatzstoffe verarbeitet bzw. verwendet werden

Reifencord

Autogurt- und Autogurtzubehörherstellung

Herstellung von Autohimmelstoffen (mit und ohne Beschichtung)

Herstellung von Fahrzeugsitzbezügen und Fahrzeugverkleidungen (mit und ohne Beschichtung)

Herstellung von Sitz- und Lehneinlagen für Fahrzeuge aller Art

Polster für Fahrzeuge aller Art

Bekleidungsindustrie

HaKa

DOB

Wäsche

Bespo

Miederindustrie

Kinderbekleidung

Lederbekleidung

Krawatten

Pelzveredlung und Pelzbekleidung

Puppenbekleidung

Stoffhandschuhe

Hitzeschutzbekleidung

Strahlenschutzbekleidung

Artverwandte Industrien

Chemische Reinigung

Wäschereien

Sack- und Segeltuch

Alt- und Abfallstoffe

Hutindustrie

Pelzbekleidungsindustrie

Schirmindustrie

Bettfedernindustrie

Steppdeckenindustrie

Polstermöbel- und Matratzenindustrie

Einlegesohlen und Badeschuhe

Herstellung von Perücken

Textil-Spielwaren (Teddy)

Kunstblumen und Schmuckfedern

Herstellung von Schlauchbooten, Brückenbooten,

Wasserauffangbecken, Rettungsinseln sowie

ausblasbare Absperrventile und Hebekissen

Aufmachung und Finishing von halbfertigen

und fertigen Textilien und Bekleidungsartikeln

aller Art

Bearbeitung, Lagerung und Zusammenstellung

von im Ausland produzierter eigener Fertigung,

soweit sie nicht überwiegend über den

eigenen Handel vertrieben wird

Textilreinigungsgewerbe

externe Verkaufs- und Orderabteilungen

von Textil- und Bekleidungsunternehmen

Handwerk

Kürschnerhandwerk

Herrnmaßschneiderhandwerk

Damenmaßschneiderhandwerk

Wäscheschneiderhandwerk

Modistenhandwerk

Textilhandwerk

Pelzzurichterei

Posamentenherstellung auch in Form von Kunststoffen